

ANTRAG AUF FESTSETZUNG DER ERHÖHUNGSBETRÄGE AUF DEM P-KONTO, § 905 ZPO

An das Amtsgericht / die Vollstreckungsstelle

Aktenzeichen:

In der Zwangsvollstreckungssache

-Gläubiger/in-

gegen

-Schuldner/in-

weitere Beteiligte:

-Drittschuldner/in-

Wird beantragt:

1. Über den Grundfreibetrag hinaus den erhöhten Freibetrag für mein Konto gem. § 905 ZPO ab dem Monat _____ **festzusetzen.**
2. Bis zur Entscheidung über den Antrag die **Vollstreckung einstweilen einzustellen.**

Begründung:

Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss / Pfändungsverfügung vom _____
des Amtsgerichts / der Vollstreckungsstelle _____
wurde mein Konto mit der Kontonummer/ IBAN _____
bei der oben angegebenen Bank gepfändet. Das Konto wird als Pfändungsschutzkonto geführt.

Mein monatlicher Freibetrag nach § 899 Abs. 1 / § 902 ZPO beträgt _____ €.
Ich bin gegenüber _____ Personen unterhaltspflichtig bzw. nehme für _____ Personen
Leistungen nach dem SGB II/XII/AsylbLG entgegen.
Auf mein Konto geht zudem monatlich Kindergeld in Höhe von _____ € ein.

Ausweislich der beigefügten Belege konnte ich weder

bei einer verpflichteten Stelle
(Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Familienkasse, leistungsgewährende Stelle
gem. § 902 S. 1 ZPO)

noch

bei meinem Arbeitgeber oder einer anderen berechtigten Stelle / örtlichen
Schuldnerberatungsstelle gem. § 305 InsO

trotz entsprechenden Antrags / Bemühens eine Bescheinigung erhalten, durch die alle auf
meinem P-Konto eingehenden unpfändbaren Gutschriften umfasst und damit wie gesetzlich
vorgesehen geschützt werden.

Eine Bescheinigung von den vorgenannten Stellen war für mich mit Blick auf die
ablaufenden vollstreckungsrechtlichen Fristen bei drohendem Verlust des gesetzlich
vorgesehenen Pfändungsschutzes für einen Teilbetrag meines Kontoguthabens in diesem
Fall für mich nicht in zumutbarer Weise zu erlangen. Dies aufgrund folgender besonderer
Umstände:

Aktuell kann ich nur über einen geringeren als den gesetzlich vorgesehenen Freibetrag verfügen. Für diesen Fall sieht das Gesetz die Bestimmung des geltenden Freibetrags durch das Vollstreckungsgericht / die Vollstreckungsstelle vor.

Um der Festsetzung hier den gleichen praktischen Nutzen zur Vorlage bei dem Kreditinstitut beizumessen, ist vorgesehen, dass in der Entscheidung mindestens die Angaben aufzuführen sind, die nach § 903 Abs. 3 ZPO auch von den verpflichteten Stellen aufzunehmen wären.

Einstweiliger Rechtsschutz ist geboten, da die Auskehrung von Guthaben an den/die pfändenden Gläubiger droht, obwohl auf meinem Konto nur Beträge unterhalb des mir gesetzlich zustehenden Freibetrags eingehen.

Sonstiges:

Zur Glaubhaftmachung lege ich vor (jeweils in Kopie):

- Kontoauszüge der letzten drei Monate
- Nachweise über die Gutschriften auf dem Konto (z.B. aktuelle Lohnabrechnung, Kindergeldbescheid, Sozialleistungs-Bescheid, etc.)
- Nachweis über den Antrag auf Bescheinigung bei der verpflichteten Stelle
- Sofern vorhanden: Teil-Bescheinigung verpflichtete Stelle
- Negativ-Bescheinigung / Mitteilung von berechtigter Stelle, dass dort keine Bescheinigung ausgestellt werden konnte

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____